

Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r

vom 5. November 2019 bis 8. November 2019

3. Prüfungsaufgabe: Personalwesen

Arbeitszeit: 120 Minuten

Hilfsmittel: Es gilt die Hilfsmittelbestimmung für die Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r vom 25. August 2010 mit Ergänzungen vom 28. März 2012, 27. August 2012 und 22. August 2018.

Hinweis: **Bitte geben Sie zu Beginn Ihrer Ausführungen den Bearbeitungsstand Ihrer VSV an!**

Beantworten Sie die Fragen und begründen Sie Ihre Antworten mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, sofern nichts anderes angegeben ist!

Diese Aufgabe besteht aus drei Seiten (einschließlich Deckblatt)!

Sachverhalt

Frau Müller, geb. am 13. November 1987, wurde ab 1. Juni 2011 bei der sächsischen Gemeinde Elbtal als Verwaltungsfachangestellte in der Entgeltgruppe 6 (TVöD-VKA) eingestellt.

In der Zeit vom 1. Februar 2017 bis 31. März 2017 wurden Frau Müller die Aufgaben ihres erkrankten Gruppenleiters Schmidt übertragen. Die Tätigkeiten des Herrn Schmidt sind der Entgeltgruppe 8 (TVöD-VKA) zugeordnet.

Am 8. Oktober 2018 erfuhr Frau Müller von ihrem Arzt, dass sie voraussichtlich am 1. April 2019 ein Kind zur Welt bringen wird.

Am 5. April 2019 brachte Frau Müller eine Tochter zur Welt. Frau Müller will sich der Betreuung ihrer Tochter ausgiebig widmen. Deshalb möchte sie im Anschluss an die Schutzfristen für den gesetzlich vorgeschriebenen maximalen Zeitraum zu Hause bleiben.

Bearbeitungshinweise

1. Die sächsische Gemeinde Elbtal wendet auf alle Arbeitsverhältnisse den TVöD an.
2. In der Gemeindeverwaltung Elbtal gilt die 5-Tage-Woche.
3. Frau Müller arbeitet in Vollzeit.
4. Ab 8. Oktober 2018 liegt eine ärztliche Bescheinigung in der Gemeinde Elbtal über den mutmaßlichen Entbindungstermin 1. April 2019 vor.

Auszug aus der Personalakte

- 1. Sept. 2004 – 31. August 2007 Ausbildung in der Gemeinde Elbtal
- 1. Sept. 2007 – 31. August 2008 befristetes Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde Elbtal, Entgeltgruppe 5
- 1. Sept. 2008 – 30. April 2009 Angestellte bei der Firma „DTX GmbH“
- 1. Mai 2009 – 31. Mai 2011 Angestellte in der Poststelle beim Sächsischen Staatsministerium des Innern, Entgeltgruppe 5
- ab 1. Juni 2011 Sachbearbeiterin für Ordnungswidrigkeiten bei der Gemeinde Elbtal, Entgeltgruppe 6

Aufgaben

1. Prüfen Sie, wie der Beginn der Beschäftigungszeit von Frau Müller am 1. Juni 2011 bei der Gemeinde Elbtal festzusetzen war! (18 Punkte)

2. Prüfen Sie, (30 Punkte)
 - a) welche arbeitsrechtliche Pflichten Frau Müller aufgrund ihrer Schwangerschaft hatte! Erläutern Sie diese anhand der gesetzlichen Grundlagen!
 - b) ob Frau Müller während ihrer Schwangerschaft gekündigt werden kann!
 - c) welche Schutzfristen im Fall von Frau Müller von der Gemeinde Elbtal zu beachten sind!

3. Prüfen Sie, für welchen Zeitraum Frau Müller wegen Betreuung ihrer Tochter maximal zu Hause bleiben kann! (10 Punkte)

4. Prüfen Sie, wie sich das Tabellenentgelt von Frau Müller bei ihrer Einstellung am 1. Juni 2011 bestimmt und wie hoch ihr Entgelt im Juni 2018 war! (23 Punkte)

5. Prüfen Sie, ob Frau Müller für die Zeit der Vertretung Anspruch auf eine „finanzielle Entschädigung“ hatte! Wenn ja, für welchen Zeitraum? Wie berechnet sich diese Entschädigung? (Die Höhe ist nicht anzugeben!) (14 Punkte)

Stil, Aufbau, Argumentation: 5 Punkte

Lösungsvorschlag
zur Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r

vom 5. November 2019 bis 8. November 2019

3. Prüfungsaufgabe:
Personalwesen

Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe.

Sie stellen keine „Musterlösung“ dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und der Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und –bewertung.

1. _____ [18 Punkte]

- gem. § 34 (3) S1 TVöD ist Besch.zeit die bei demselben AG (= Elbtal) in einem AV (gem. § 611a BGB) zurückgelegte Zeit, auch wenn unterbrochen
- Beginn war zunächst auf den 01.06.2011 festzusetzen, aber Frau Müller war bereits früher bei der Gemeinde Elbtal beschäftigt, deshalb wird die Zeit bei Elbtal vom 01.09.2007 – 31.08.2008 angerechnet = 1 Jahr, Beginnfrist (§§ 187 (2), 188 (2) Alt. 2 BGB)
- Ausbildungszeit wird nicht angerechnet, da Ausbildungsverhältnis (Lehr-, Lernpflicht und nicht Dienstleistungs-, Vergütungspflicht) kein Arbeitsverhältnis, s. auch § 1 (2) Buchst. h TVöD
- Zeiten bei anderen AG können u. U. angerechnet werden, bei unmittelbarem Wechsel, wenn anderer AG öffentlich-rechtlich ist gem. § 34 (3) S4 i.V. m. S3, deshalb kann Zeit beim SMI angerechnet werden = 2 Jahre und 31 Tage, Beginnfrist...
- die Zeiten bei DTX GmbH bleiben unberücksichtigt
- insgesamt sind also 3 Jahre und 31 Tage anzurechnen, d. h. Beschäftigungsbeginn wird auf den 01.05.2008 festgesetzt

Fazit: Der Beginn der Beschäftigungszeit war auf den 01.05.2008 festzusetzen.

2. _____ [30 Punkte]

- a)
- MuSchG findet Anwendung:
Gem. § 1 Abs. 2 MuSchG gilt dieses Gesetz für Frauen während der Schwangerschaft und nach der Entbindung, die in einem Besch.verhältnis nach § 7 (1) SGB IV stehen.
Hier: (+)
 - § 15 (1) MuSchG: soll ihrem AG die Schwangerschaft und den vorauss. Tag der Entbindung mitteilen. Anzeige erfolgte am 8. Oktober 2018, (+)
 - § 15 (2) auf Verlangen des AG einen Nachweis über Schwangerschaft, hier: (+)

Fazit: hatte Anzeige- und Nachweispflicht.

- b)
- § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 MuschG Kündig.verbot während der Schwangerschaft, wenn dem AG zum Ztpkt. der Kündigung die Schwangerschaft bekannt ist.
Hier: (+)
 - § 17 Abs. 2 MuSchG (-)

Fazit: Kündigung nicht möglich.

- c) Schutzfristen in den letzten 6 Wochen vor dem mutmaßlichen Tag der Entbindung, soweit ... § 3 (1) S. 1 MuSchG;

Fristberechnung unter Beachtung von § 3 (1) S3 i. V. m. § 15 (2) MuSchG;

Vorauss. Entbindungstag: 01.04.19

Fristbeginn: 18.02.2019 (§ 187 (1) BGB)

Fristende: 31.03.2019 (§ 188 (2) Alt. 1 BGB)

Da das Kind aber erst am 5. April zur Welt kommt, verlängert sich die Frist nach § 3 (1) S4 MuSchG, Fristende neu 4. April 2019

- Schutzfrist nach der Entbindung: § 3 (2) S1 MuSchG = 8 Wochen, Verlängerung der Frist wegen Früh-/Mehrlingsgeburten nach Satz 2 ist auszuschließen, Fristbeginn: 6. April 2019 (§ 187 (1) BGB)

Fristende: 31. Mai 2019 (§ 188 (2) Alt. 1 BGB)

- Fazit: Beschäftigungsverbot vom 18.02.2019 bis 31.05.2019

3. [10 Punkte]

- Anspruch auf Elternzeit gem. § 15 (1) S. 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 BEEG

- Anspruch bis zur Vollendung des 3. LJ des Kindes gem. § 15 (2) S1 BEEG, also bis 04.04.2022 = Beginnfrist...

Ergebnis: Frau Müller kann bis zum 04.04.2022 in Elternzeit gehen.

4. [23 Punkte]

- jeder Beschäftigte hat Anspruch auf mtl. Tabellenentgelt gem. § 15 (1) S1 TVöD, das gem. Satz 2 abhängig ist von Eingruppierung und Stufenzuordnung

- Frau Müller wurde in EG 6 eingruppiert

- Stufen sind in § 16 TVöD (VKA) festgelegt,

- abhängig von einschlägiger Berufserfahrung (Def. s. Protokollerklärung zu § 16 (2) TVöD (Bund),

hier: keine einschlägige Berufserfahrung (EG 5 ist nicht entsprechende Tätigkeit wie EG 6, außerdem untersch. Tätigkeiten), → Zuordnung zur Stufe 1, § 16 (2) S1 TVöD (VKA)

- Stufenaufstieg: § 16 (3) (VKA) TVöD

1. Juni 2011 bis 31. Mai 2012 = Stufe 1 (§§ 187 (2), 188 (2) Alt. 2)

1. Juni 2012 bis 31. Mai 2014 = Stufe 2

1. Juni 2014 bis 31. Mai 2017 = Stufe 3

1. Juni 2017 bis 31. Mai 2021 = Stufe 4; Im Juni 2018 erhält Frau Müller Entgelt nach EG 6 Stufe 4.

Das Tabellenentgelt beträgt gem. Anlage A VKA (§ 15 (2) S2 TVöD) 2.909,22 €

Fazit: Frau Müller war bei Einstellung der Stufe 1 EG 6 zuzuordnen, im Juni 2018 erhielt sie ein Entgelt in EG 6, St. 4 von 2.909,22 €.

5.

[14 Punkte]

- Frau Müller (EG 6) vertritt Herrn Schmidt (EG 8) für die Zeit vom 01.02. bis 31.03.2017

- Anspruch auf eine persönliche Zulage gem. § 14 (1) TVöD:
 - andere Tätigkeit wurde vorübergehend übertragen
 - sie entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Eingruppierung (EG 6 → EG 8)
 - wurde mind. 1 Monat ausgeübt = 2 Monate, Beginnfrist...

- gem. § 14 (3) TVöD bemisst sich die persönliche Zulage nach dem jeweiligen Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich bei dauerhafter Übertragung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 für Beschäftigte im Bereich der VKA ergeben hätte.

Fazit: Frau Müller hat Anspruch auf eine persönliche Zulage für den gesamten Zeitraum der Vertretung rückwirkend ab dem ersten Tag.

Stil, Aufbau, Argumentation:

5 Punkte